

Qualitätsrichtlinien der NMH GmbH

Stand: April 2017

1. Vorwort

Die Produkte der Firma NMH überzeugen durch eine hohe Qualität und der damit verbundenen Kundenzufriedenheit.

Diese Qualität wird maßgeblich von Ihren Produkten beeinflusst. In dieser Richtlinie beschreiben wir Mindestanforderungen die in ihrem Qualitätsmanagementsystem fest verankert sein müssen.

Als Partner wollen wir gemeinsam mit ihnen eine gemeinsame Qualitätsstrategie betreiben um sicherzustellen dass die Abläufe zwischen Ihnen und der NMH GmbH reibungslos und ohne Kostenerhöhung funktionieren.

Ihr Ziel muss sein, einwandfreie Waren entsprechend der technischen Spezifikationen und den im Kaufvertrag festgelegten Bedingungen zu gewährleisten, unabhängig davon ob diese Waren direkt durch sie oder einen Unterlieferanten an uns geliefert werden.

Durch partnerschaftliche Zusammenarbeit wollen wir das Ziel Null-Fehler erreichen.

Gemeinsam wollen wir besser werden. Und das jeden Tag aufs Neue!

2. Allgemeine Forderungen

2.1 Qualitätsmanagementsystem

Die NMH GmbH empfiehlt seinen Lieferanten ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen, zu unterhalten und die

Wirksamkeit sicher zu stellen, welches dem Regelwerkt der ISO 9001 und/oder ISO/TS 16949 entspricht.

Die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems spiegelt sich wider in:

- Kontinuierliche Verbesserung der Prozesse, Verfahren und Produkte
- Anlieferqualität
- Liefertreue
- Wirksamkeit und Schnelligkeit der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen
- Geregelte Kommunikation durch alle Ebenen
- Termingetreue Abarbeitung von Projekten jeglicher Art.

Durch dieses Qualitätsmanagementsystem soll das gemeinsame Ziel Null-Fehler erreicht werden.

Neue Zertifikate können unaufgefordert an die Einkaufsabteilung der NMH GmbH gesendet werden.

2.2 Geschäftssprache

Geschäftssprache ist Deutsch, alternativ Englisch.

3. Qualitätsziele

Zur Messung und Bewertung der erreichten Qualität definiert der Lieferant interne und externe Qualitätsziele. Im Zusammenhang gelten die folgenden Mindestanforderungen.

- Ermittlung der internen und externen Beanstandungsquote, vorzugsweise auf ppm-Basis
- Anzahl der Reklamationen vom Kunden
- Verursachte Fehlerkosten intern und beim Kunden
- Liefertreue
- 100% Warenausgangskontrolle (auf Verlangen nachzuweisen)

Die NMH GmbH behält sich vor gemeinsam mit dem Lieferanten Qualitätsziele zu vereinbaren. Ist der Lieferant nicht in der Lage die Qualitätsziele einzuhalten, sind vom Lieferant geeignete Abstellmaßnahmen zu entwickeln und einzuleiten.

4. Vertragsprüfung

Der Lieferant führt vor Angebotsabgabe eine Vertragsprüfung durch. Bei Unklarheiten und Nichteinhaltbarkeit von Forderungen ist der Einkauf der NMH GmbH umgehend zu informieren. Eine Dokumentation der Vertragsprüfung setzen wir voraus. Diese kann auf verlangen von der NMH GmbH eingesehen werden.

5. Qualitätsplanung

Der Lieferant verpflichtet sich vor Projektstart eine Qualitätsvorausplanung zu erstellen. Mit Hilfe dieser soll gewährleistet werden dass alle erkennbaren Risiken im Prozess entdeckt und eliminiert werden

6. Technische Unterlagen

Der Lieferant hat zu gewährleisten, dass technische Unterlagen zu jeder Zeit dem aktuellen Status entsprechen. Alle ungültigen Unterlagen sind sofort zu vernichten.

Will der Lieferant Änderungen an den Unterlagen vornehmen, die die Ware in irgendeiner Art beeinflusst, ist zuvor die Zustimmung der NMH GmbH einzuholen.

7. Prüfung

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle zu fertigenden Merkmale geprüft werden können und dem Prozess entsprechend geprüft werden. Prüfumfänge und Prüfverfahren, die in den technischen Unterlagen gefordert werden sind verbindlich, ihre Änderung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die NMH GmbH. Prüfhäufigkeiten sind von der Prozessfähigkeit und Prozessbeherrschung abhängig. Bei allen Prozessen ist eine 100% Warenausgangsprüfung erforderlich.

7.1. Prüfmittel und Prüfeinrichtungen

Der Lieferant setzt ausschließlich geeignete Prüfmittel ein. Die Fähigkeit der Prüfmittel muss den Anforderungen der zu Prüfenden Bauteile entsprechen.

Für alle Prüfmittel ist ein System nachzuweisen welches sicher stellt das Mängel frühzeitig entdeckt werden.

8. Fehlerhafte Produkte.

Der Lieferant hat ein System zur Behandlung von fehlerhaften Produkten einzurichten. Dieses System stellt sicher:





Trennung, Sperrung, Wiederfreigabe oder Verschrottung der Produkte

8.1. Nacharbeit

Der Lieferant stellt sicher, dass eine Nacharbeit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Produkte hat.

Nacharbeiten, welche die Eigenschaften und/oder die Spezifikationen des Produktes verändern sind durch die NMH GmbH freizugeben. Eine Freigabe muss schriftlich erfolgen.

8.2. Reklamationsbearbeitung

Reklamation durch die NMH sind GmbH Fehlerabstellmaßnahmen vom Lieferanten einzuleiten und zu dokumentieren. Aufkommende Mängel an gelieferten Produkten an die NMH GmbH können durch die NMH GmbH ohne weitere Zustimmung des Lieferanten nach Aufwand nachgearbeitet werden. Sollten Mängel erst bei oder nach der Montage ersichtlich sein, so sind die entstehenden Kosten vom Lieferant zu tragen.

8.2.1 Vom Lieferanten festgestellte Fehler

Stellt der Lieferant fest dass bereits versendete Ware von Fehlern betroffen ist, muss umgebend die NMH GmbH darüber informiert werden.

9. Identifikation, Verpackung und Transport

Der Lieferant ist verpflichtet die Rückverfolgbarkeit von der NMH GmbH bis hin zu seinem Unterlieferanten zu gewährleisten. Hierzu sind die Teile oder Behälter in geeigneter Weise zu beschriften. Die an die NMH GmbH gesandten Produkte sind mit der NMH Bestellbezeichnung sowie Position zu beschriften.

Der Umfang der Rückverfolgbarkeit ist entsprechend einer Risikobetrachtung zu gestalten.

9.1. Verpackung und Transport

Konservierung, Verpackung und Transport sind so zu gestalten, dass Beschädigungen, Verschmutzung ausgeschlossen sind. Besondere Anforderungen sind den Technischen Unterlagen zu entnehmen.

10. Umweltschutz

Von den Lieferanten wird die Einhaltung der nationalen Umweltvorschriften gefordert.

NMH GmbH

www.nmh.de

Es wird empfohlen, die Umweltsituation des Lieferanten in Anlehnung an internationale Umweltmanagementstandards, wie z.B. DIN EN ISO 14001, kontinuierlich zu verbessern.



Amtsgericht Ulm

HRR 732 334

